C.O.S Gruppe

Vertragsbedingungen zur Software- und Werkleistungslieferung sowie Dienstleistungen und Miete

§ 1 Vertragsgegenstand bei Kauf

(1) Der Anwender kauft das Nutzungsrecht an der Software und Leistungen wie in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Es gelten als Vertragsgegenstand ausdrücklich nur der vorliegende Anhang sowie die erteilte Auftragsbestätigung.

(2) Die Software gemäß Abs. (1) ist urheberrechtsgeschützt (§§ 69a ff. UrhG). Das Urheberrecht ist Gegenstand eines Kaufvertrages.

(3) Soweit die C.O.S nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt sie die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.

(4) Nutzungsrechte für Software Dritter werden dabei nicht mit übertragen.

(5) Dienstleistungen wie Support, Analysen und Beratungen beinhalten die im Angebot enthaltenen Leistungen mit den jeweiligen Liefergegenständen. Wenn nach Art und Beschaffenheit keine Regelungen getroffen sind, so legt C.O.S diese fest.

§ 2 Softwarespezifikation, Pflichtenheft, Änderungswünsche und Einweisung

(1) Sofern Anpassungen und Erweiterungen der Software im Auftragsumfang enthalten sind, werden diese von der C.O.S entsprechend vereinbarten Anforderungen hergestellt. Diese werden vom Anwender unter angemessener Beratung durch die C.O.S erstellt, sofern diese Beratung Auftragsgegenstand ist. Ab schriftlicher Festlegung der Anforderungen werden diese als Anlage zum vorliegenden Vertrag geführt. Andere Anforderungen (insbesondere nicht schriftlich formulierte) muss die C.O.S nicht berücksichtigen.

(2) Änderungswünsche des Anwenders im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss die C.O.S nicht berücksichtigen,-soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.

(3) Der C.O.S steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der von der C.O.S für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz. Die C.O.S ist zur Offenlegung ihrer Kalkulation nicht verpflichtet.

(4) Die C.O.S wird den Anwender sowie seine Mitarbeiter in die Benutzung der Software in dem oben bestätigten Rahmen einweisen. Ist keine Einweisung bestellt, so wird diese

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

© C.O.S 2026

ausdrücklich vom Anwender nicht gewünscht. Weitergehende Einweisungen werden dem Anwender gesondert in Rechnung gestellt.
(5) Dokumentation der Software kann die C.O.S in Form von Online-Hilfe, schriftlicher Dokumentation oder mündlicher Einweisung erbringen.

§ 3 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

(1) Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programmes notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programmes in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden.

(3) Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechtes hinzuweisen.

(4) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker darf der Anwender nicht anfertigen.

§ 4 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware, die die technischen Voraussetzungen erfüllt und seiner vollständigen Kontrolle unterliegt, einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen, falls sie dann über den Lizenzumfang hinausgehend oder unbefugt durch Dritte genutzt werden könnte.

(2) Der Anwender hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die überlassene Software nur im Rahmen der erworbenen Lizenzen genutzt wird.

(3) Entfällt oder entzieht die C.O.S das Nutzungsrecht aufgrund von Vertragsverletzungen, so sind Software innerhalb von 5 Werktagen vollständig zu löschen. Sicherungsmedien sind zu vernichten oder an die C.O.S zurückzusenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

§ 5 Rekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch nur dann zulässig, wenn die Quellcodes der überlassenen Software erworben wurden. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Anwenders. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Anwender oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nicht zulässig. Sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird, so kann dieser Schutz nur mit schriftlicher Einwilligung der C.O.S Geschäftsführung persönlich aufgehoben werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast. § 11 Abs. 3 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.

(3) Modifikationen an der überlassenen Software dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem C.O.S stehen, wenn die C.O.S die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will und dem schriftlich zustimmt. Der C.O.S ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

(5) Bei Verstoß gegen eine dieser Regelungen durch den Anwender erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuches und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt die C.O.S erteilt ausdrücklich ihre Einwilligung dazu schriftlich und der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen gegenüber der C.O.S einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 12 Abs. 1 dieses Vertrages nachzukommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

(2) Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuches und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen (Miete, Leasing, Leihe), sofern die C.O.S ausdrücklich die Einwilligung erteilt und der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Anwender kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

(3) Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Anwenders.

(4) Im Falle von Liquidationen, Änderungen von Beteiligungsverhältnissen bei Konzernlizenzen oder Unternehmenstransaktionen (Spaltungen, Verschmelzungen, …) ist eine Weiternutzung durch etwaige Rechtsnachfolger ausgeschlossen.

(5) Die direkte oder indirekte Weitergabe der Software, von Dokumentationen, Beratungsergebnissen oder Konzeptunterlagen an Konkurrenzunternehmen der C.O.S bedarf der schriftlichen Einwilligung der C.O.S.

(6) Im Falle von konzernweit überlassenen Nutzungsrechten beschränken sich diese auf den nach IAS 27 vollkonsolidierte Unternehmen.

§ 7 Zahlung, Verzug - Verbot von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Kommt der Anwender mit der Zahlung des Kaufpreises oder mit der Zahlung von Kosten in Verzug, so ist die C.O.S berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu verlangen. Der C.O.S bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis eines höheren, vom Anwender verursachten und von diesem zu ersetzenden Schadens zu erbringen.

(2) Aufrechnungsrechte stehen dem Anwender nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der C.O.S anerkannt ist.

(3) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Anwender nur zu, soweit sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

(4) Wenn vertraglich nichts anderes geregelt ist, sind alle Beträge sofort ohne Abzug zahlbar. Ab dem Fälligkeitstag entstehen Verzugszinsen gemäß §7.1.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

© C.O.S 2026

(1) Der Anwender wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von zehn Werktagen nach Lieferung beziehungsweise Fertigmeldung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen der C.O.S unverzüglich in nachvollziehbarer, schriftlicher Form gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen.

(2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, werden der C.O.S nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen ohne schuldhaftes Verzögern angezeigt.

(3) Durch die Aufnahme des Betriebs der Software oder Erbringung der Dienstleistung ist diese grundsätzlich abgenommen, d.h. die Leistungsverpflichtung der C.O.S erfüllt. Unterbleibt die Untersuchung bzw. eine Fehlermeldung, so gilt die Software nach Ablauf von einem Monat oder bei Inbetriebnahme auch von Teilen als abgenommen.

(4) Die Mängel- und Rügepflicht bezieht sich auch auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben sowie die informationstechnische Sicherheit inkl. Virenfreiheit.

§ 9 Gewährleistung

(1) Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von der C.O.S innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung beziehungsweise Fertigmeldung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl der C.O.S durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung eines höheren Releasestandes. Die Fehler müssen der C.O.S durch den Anwender ohne schuldhaftes Verzögern unmittelbar nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gemeldet werden.

(2) Der C.O.S steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist den Fehler durch drei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen zu beheben. Gelingt der C.O.S dies nicht, so kann der Anwender eine angemessene Kaufpreisminderung verlangen. Dies gilt auch, wenn die C.O.S zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit ist.

(3) Für den Fall, dass ein Fehler nicht im Bereich der gelieferten Software, sondern im Bereich des Betriebssystems oder der sonstigen technischen Umgebung, wie Relationalen Datenbank Management Systemen, E-Mail-Systemen, Dokumentendatenbanksystemen liegt, wird die Minderung oder Wandelung ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Soweit in §§ 9 und 10 nichts anderes bestimmt, haftet der C.O.S nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Software selbst entstanden sind; insbesondere übernimmt der C.O.S keine Haftung für Datenverlust oder sonstige Folgeschäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

§ 10 Haftung

(1) Die C.O.S weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Die C.O.S übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Anwenders entspricht oder mit Programmen des Anwenders zusammenarbeitet, es sei denn, dass dies in Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert wurde.

(2) Die C.O.S haftet nicht für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder Datenverlust, es sei denn, dass ihr Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich entgegenstehen (Produkthaftpflicht).

(3) Bei der fahrlässigen Verletzung von sonstigen nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der C.O.S ausgeschlossen; es gilt § 9.

§ 11 Mitwirkungs- und Obhutspflicht

(1) Spätestens mit Beginn der Arbeiten benennt der Anwender einen Ansprechpartner, der als Koordinator die Verantwortung des Anwenders unter diesem Vertrag wahrnimmt und für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, welche die C.O.S zur Durchführung des Vertrages vom Anwender benötigt, verantwortlich ist.

Die Verantwortung für die Eindeutigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der benötigten Unterlagen, Informationen und Aufgabenstellungen des Anwenders verbleibt beim Anwender.

(2) Die Mitwirkungspflicht des Anwenders umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Progammherstellung beziehungsweise Programmlieferung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetestes stellt der Anwender kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Anwender stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

(3) Sofern die C.O.S dem Anwender Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Anwender unverzüglich und gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind schriftlich anzumelden, soweit sie erkennbar sind.

(4) Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.

(5) Schuldet die C.O.S auch die Installation der Software, muss der Auftrageber hierfür die Hardware bereitstellen, den Mitarbeitern der C.O.S Zugang und Zugriff zur betreffenden Installationsumgebung verschaffen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

(6) Der Anwender wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinweisen.

§ 12 Abnahme bei Dienst- und Werkleistungen

(1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder nach dem Abschluss einzelner Projektschritte für definierte Teilleistungen. Der Anwender hat der C.O.S nach Fertigmeldung geeignete und zeitnahe Abnahmetermine einzuräumen. Werden seitens des Anwenders keine geeigneten und zeitnahen Termine zur Verfügung gestellt, oder wird eine Abnahme aus vom Anwender zu vertretenden Gründen unmöglich, gilt die Abnahme als erteilt.

Der Anwender wird nach Aufforderung durch die C.O.S die erforderlichen Testdaten, Testdateien Testfälle und Testszenarien zur Verfügung stellen. Diese müssen von Qualität und Umfang so aufgebaut sein, dass die mit dem Anwender vereinbarten Funktionen getestet werden können.

Festgestellte Fehler bzw. Abweichungen zum Leistungsumfang werden nach folgendem Schema eingeteilt und protokolliert:

Fehlerklasse 1: Erhebliche Fehler (produktionshemmend)
Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Werkes) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.
Fehlerklasse 2: Unerhebliche Fehler
Die zweckmäßige Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Für diese Fehler werden in gegenseitigem Einvernehmen Fristen vereinbart, innerhalb derer diese Fehler zu beheben sind.
Fehlerklasse 3: Leichte Fehler
Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Diese Fehler werden innerhalb der Gewährleistungsfrist behoben.
Die erstmalige Zuordnung festgestellter Fehler zu einer der obigen Fehlerklassen erfolgt durch den Anwender. Die endgültige Zuordnung erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.

Nur mit den Geschäftsbedingungen der C.O.S

© C.O.S 2026

(2) Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Anwender auf Verlangen der C.O.S verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben.

(3) Die Abnahme darf nicht wegen des Auftretens von Fehlern der Fehlerklassen 2 oder 3 verweigert werden. Die C.O.S kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software bzw. das Werk als abgenommen gilt. Die Aufnahme der produktiven und/oder wirtschaftlichen Nutzung durch den Anwender vor Übergabe der Leistung der C.O.S erfolgt auf eigenes Risiko und unter Ausschluss der Gewährleistung.–Eine produktive und/oder wirtschaftliche Nutzung durch den Anwender ersetzt die Abnahme. Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller und/oder Fehlverhalten im Betreiben der Anwendung, die nicht durch die C.O.S zu vertreten sind, kann weder der Abnahmetest verlängert noch die Abnahme verweigert werden. Die Gewährleistung der C.O.S umfasst nicht Mängel, die auf falsche fachliche Vorgaben oder Ausführungsforderungen des Anwenders oder auf nicht von der C.O.S vorgenommenen Programmänderungen zurückzuführen sind.

§ 13 Informationspflichten

(1) Der Anwender ist im Falle der Weiterveräußerung oder sonstiger Übertragung der Software verpflichtet, dem Hersteller den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Anwender benennt der C.O.S den Personenkreis der für Mängelrügen, Abnahmen und Fehlerklassifikationen zuständig ist und sorgt für eine Abstimmung der Personen vor Mängelrüge bzw. Fehlermeldung.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Die C.O.S behält das Eigentum an der dem Anwender gelieferten Software. Auch das Nutzungsrecht oder Beratungsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum der C.O.S – bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

(2) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die C.O.S gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die C.O.S teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.

§ 15 Änderungen und Aktualisierungen

(1) Die C.O.S ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates und Upgrades) zu erstellen. Die C.O.S kann für derartige Aktualisierungen eine Aktualisierungsgebühr verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

© C.O.S 2026

(2) Die C.O.S ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software auszuliefern, wenn eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt wurden oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt wurde.

§ 16 Betriebsinterna

(1) Sämtliche internen Informationen und Betriebsgeheimnisse der C.O.S sind vom Anwender vertraulich zu handhaben. Er haftet auch für die durch Weitergabe durch Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter entstehenden Schäden.

(2) Die Sicherheitsstandards des Anwenders müssen die Anforderungen der C.O.S Security Policy abdecken.

(3) Die C.O.S kann durch den Anwender nicht zu Zertifizierung, Audits oder ähnlichen Maßnahmen verpflichtet werden.

§ 17 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

§ 18 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der beteiligten C.O.S-Gesellschaft.

(2) Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Für konkurrierende AGB des Anwenders gilt im Konfliktfall nicht die „Theorie des letzten Worts“ sondern die ergänzende Vertragsauslegung.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

© C.O.S 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.O.S

© C.O.S 2026